

Geht man für die Gewinnung des Methylamins statt von einer halbneutralisierten Lösung käuflichen Dinatriumcyanamids von reinem Mono-natriumcyanamid aus, so steigt die Ausbeute an primären Amin bis auf 76%.

Darstellung von Äthylamin.

Die Umsetzung von Diäthylsulfat mit einer wässerigen Lösung von Mono-natriumcyanamid — bereitet in der mehrfach angegebenen Weise aus dem Dinatriumsalz — verläuft wesentlich träger als diejenige des Methylesters. In der Kälte erfolgt fast gar keine Reaktion. Eine solche tritt erst bei erhöhter Temperatur ein, verläuft dann aber sehr rasch. Wurde eine Lösung nach Verschwinden des Äthylsulfats in der oben für die Gewinnung der Methylamine beschriebenen Weise verarbeitet, so wurde Monoäthylamin in einer Ausbeute von etwa 40—50% der Theorie erhalten, Diäthylamin daneben in einer Ausbeute von 30—40%.

Gewinnung von Cyanamid aus kristallwasserhaltigem Mono-natriumcyanamid.

Das aus den Lösungen des käuflichen Dinatriumcyanamids nach den obigen Angaben leicht zu gewinnende kristallwasserhaltige Mono-natriumcyanamid kann im Laboratorium mit Vorteil zur raschen Darstellung kleinerer Mengen freien Cyanamids Verwendung finden. Das Salz braucht hierfür nicht erst durch Umkristallisieren gereinigt oder von seinem Kristallwasser befreit zu werden; man verwendet es, nachdem es, wie oben angegeben, durch Verweilen auf Ton trocken geworden ist. Man übergießt es dann mit nicht zuviel Äther, verteilt es gut in demselben und gibt, während man die Flüssigkeit dauernd kühlt, in kleinen Anteilen Eisessig zu dieser letzteren, in einer Menge, die zur Neutralisation des Salzes nicht ausreicht. Wird das Gemisch jetzt während einiger Stunden auf der Maschine geschüttelt, so erfolgt Umsetzung, und das neben Natriumacetat entstandene Cyanamid wird vom Äther aufgenommen. In zahlreichen Versuchen haben wir hierbei niemals eine Polymerisation des Cyanamids beobachtet; es hinterbleibt ganz rein beim Verdampfen des Äthers.

[A. 165.]

Benutzungspflicht für Warenzeichen?

Von Patentanwalt Dr. F. WARSCHAUER, Berlin.

(Eingeg. 7. Okt. 1926.)

Bereits im Jahre 1913 wurde in dem vorläufigen Entwurf eines Warenzeichengesetzes auf die außerordentlichen Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten des Prüfungssystems hingewiesen und vorgeschlagen, das bestehende System der vorgängigen Prüfung der Anmeldungen durch die Einführung des Aufgebotsverfahrens zu ergänzen. Der Entwurf von 1913 ist bekanntlich infolge des Weltkrieges nicht zur Ausführung gelangt, das Gesetz vom Jahre 1894 ist noch heute in Geltung. Die in der Nachkriegszeit vorgenommene Einführung der Klassengebühren hat nicht mehr zu einer erheblichen Entlastung der Zeichenrolle beitragen können, da sie, trotzdem wiederholt auf ihre Notwendigkeit hingewiesen worden war, erst nach 28 jährigem Bestehen des Warenzeichengesetzes erfolgte. Wenn man bedenkt, daß zur Zeit die Prüfer, die jährlich mehr als 30 000 Anmeldungen zu prüfen haben, nur ungefähr zwölf an der Zahl sind, daß außerdem seit dem Beitritt des Deutschen Reichs zum Madrider Abkommen (1. Dezember 1922) bei der deutschen Prüfung auch die international eingetragenen Zeichen berücksichtigt werden müssen, so kann

man sich des Gefühls nicht erwehren, daß das noch immer geltende Prüfungssystem in ein äußerst kritisches Stadium gelangt ist, und daß Abhilfe dringend nottuft.

Die Vorarbeiten für die Revision des Warenzeichengesetzes sind erneut im Gange, und der Vorschlag einer durch das Aufgebotsverfahren ergänzten Prüfung wird wohl wieder aufgenommen werden. Daß das Aufgebotsverfahren unter anderm den sehr erheblichen Nachteil hat, daß viele Zeichenbesitzer, namentlich kleinere Fabrikanten, der Aufgabe nicht gewachsen sein werden, die bekanntgemachten Anmeldungen zu prüfen und zu verfolgen, und daß durch Unachtsamkeit ihrerseits unrechtmäßige Eintragungen und nachfolgende Prozesse zunehmen werden, wird man vielleicht als das kleinere Übel hinnehmen. Voraussichtlich wird der Inhaber eines eingetragenen Zeichens nicht ex officio von einer mit seinem Zeichen kollidierenden Neuanmeldung benachrichtigt werden. Dem jüngeren Anmelder werden jedoch wahrscheinlich wie bisher die entgegengehaltenen Zeichen bekanntgegeben, und es wird seinem Ermessen überlassen bleiben, ob er es darauf ankommen läßt, daß seine Anmeldung im Aufgebotsverfahren von dem Inhaber des älteren Zeichens angefochten wird. Ob ein derart aus Prüfung und Aufgebot kombiniertes Verfahren erhebliche Vorteile gegenüber dem jetzigen Prüfungsverfahren haben wird, ist natürlich schwer zu sagen. Es wird jedoch kaum dazu beitragen, die jetzt durch die große Zahl von bestehenden Warenzeichen vorhandene Unübersichtlichkeit zu beseitigen. Da das geltende Gesetz dem Inhaber eines Zeichens keinerlei Verpflichtung zu seiner Benutzung auferlegt, gibt es eine viel größere Anzahl von Zeichen, als es dem tatsächlichen Bedürfnis von Handel und Industrie entspricht. Daher führt überflüssigerweise eine große Anzahl von Zeichen in der Rolle nur ein papiernes Dasein und versperrt anderen ungerechtfertigterweise den Weg. Die Anregung, alle nichtbenutzten Warenzeichen von Amts wegen zur Löschung zu bringen, ist praktisch vollkommen undurchführbar, da das Patentamt nicht wissen kann, welche Zeichen nicht benutzt werden.

Meines Erachtens besteht aber eine Möglichkeit, die überlastete Zeichenrolle allmählich von den sogenannten „blind“en Marken zu befreien, darin, daß man nur dem Inhaber eines benutzten Zeichens ein wirksames Widerspruchsrecht gewährt. Übrigens hat bereits das Reichsgericht neuerdings unbenutzten Zeichen den Schutz versagt, trotzdem es die Berechtigung von Vorratszeichen anerkennt. Jedoch verlangt das Reichsgericht, daß schon bei der Anmeldung eines Zeichens die Absicht vorliegen soll, den bezeichneten Geschäftsbetrieb in angemessener Zeit zu eröffnen und die aufgeführten Waren tatsächlich zu führen; und es soll weiter auch die Verwirklichung dieser Absicht in angemessener Zeit erfolgen. Es muß aber im Einzelfalle ein schutzwürdiges Bedürfnis bestehen, und es darf keine unangemessene oder übermäßige Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs durch das nichtgebrauchte Zeichen vorliegen, da sonst der Zeichenschutz auch bei einem Vorratszeichen nicht mehr wirksam ist.

Benutzt also ein bestehendes Unternehmen sein Vorratszeichen nicht in absehbarer Zeit, so verliert es ebenso seine Rechtsgültigkeit, wie ein Zeichen eines in absehbarer Zeit überhaupt nicht eröffneten oder eines nicht fortgesetzten Geschäftsbetriebes, welches bekanntlich gelöscht werden kann.

Meines Erachtens wäre es vorteilhaft, wenn man den Einwand der Nichtbenutzung außer in einer neu zu

schaffenden Lösungsklage auch im Widerspruchsv erfahren zulassen würde. Wird dem Anmelder vom Patentamt ein Zeichen entgegengehalten, von welchem er feststellt, daß es überhaupt nicht benutzt wird, so soll er, wenn trotzdem Widerspruch seitens des Inhabers des nichtbenutzten Zeichens erhoben wird, die Nichtbenutzung geltend machen können, während der Inhaber des nichtbenutzten Zeichens die Nichtbenutzung ausreichend begründen müßte. Ob die Benutzungspflicht eines Zeichens an einen bestimmten Zeitraum zu binden und beispielsweise 5 Jahre von der Eintragung an gerechnet als angemessene Frist anzusehen ist, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Natürlich soll bei einem für verschiedene Warenklassen eingetragenen Zeichen auch eine Teillösung möglich sein, wenn die Nichtbenutzung sich nur auf einen Teil der Waren bezieht. Auch die Wiederverwendungsmöglichkeit eines Zeichens, dessen Benutzung eingestellt war, weil sich die damit bezeichnete Ware nicht bewährt hatte, soll im Falle ausreichenden Bedürfnisses für eine andere Ware nicht ausgeschlossen sein, trotzdem es beispielsweise bei Arzneimitteln nicht unbedenklich ist, verschiedene Präparate mit ein und demselben Namen zu belegen.

Man wird ferner auch fordern müssen, daß ein deutsches Warenzeichen eines im Auslande wohnenden Inhabers der Benutzungspflicht unterliegt; doch könnte man — gegebenenfalls bei Gegenseitigkeit — hiervon absehen, wenn das Zeichen in seinem Heimatstaat benutzt wird.

Selbstverständlich sollen alle Defensivzeichen, d. h. Zeichen, deren Eintragung nur zu dem Zwecke bewirkt wird, ein für die Benutzung bestimmtes Hauptzeichen in seiner Schutzwirkung zu verteidigen, von dem Einwände der Nichtbenutzung verschont bleiben. Das gleiche gilt für solche Zeichen, die neben einem Hauptzeichen nur deshalb in fremder Sprache oder mit fremden Schriftzeichen (z. B. russisch und japanisch) eingetragen werden, weil für die Anmeldung des entsprechenden Auslandszeichens ein vollkommen übereinstimmendes Heimatszeichen vorhanden sein muß.

Der etwaige Einwand, die Einführung einer Benutzungspflicht für Warenzeichen stehe im Widerspruch zu den heutigen Bestrebungen, den in einer Reihe von Ländern bestehenden rigorosen Ausübungszwang für Patente zu beseitigen, ist nicht stichhaltig. Denn selbst ein „blindes“ Patent erlischt spätestens bei Ablauf seiner Schutzdauer, während ein nichtbenutztes Warenzeichen immer wieder erneuert werden kann. Im übrigen ist für das internationale Zeichenrecht bei der im Oktober 1925 zur Revision der „Internationalen Union“ im Haag abgehaltenen Konferenz ebenfalls der Fall des Nichtgebrauchs eines Zeichens vorgesehen:

„Si, dans un pays, l'utilisation de la marque enregistrée est obligatoire, l'enregistrement ne pourra être annulé qu'après un délai équitable et si l'intéressé ne justifie pas des causes de son inaction.“

Unüberwindliche Schwierigkeiten stehen also der von mir vorgeschlagenen Benutzungspflicht nicht im Wege. Ihre Einführung würde der für die Zeichenrolle so notwendige Reinigungsprozeß sein! [A. 277.]

Die Patente und das Reichspatentamt in der Nachkriegszeit

von Patentanwalt Dr. C. WIEGAND, Berlin.

(Eingeg. 7. Sept. 1926.)

Der Krieg hat, wie auf vielen anderen wirtschaftlichen Gebieten auch auf dem des Patentwesens tiefgehende Zerstörungen angerichtet; der Versailler

Friedensvertrag enthält auch eingehende Bestimmungen über das Patentrecht. Verglichen mit den meisten anderen Abschnitten des Friedensvertrages mit ihren ungeheuerlichen Eingriffen in das deutsche politische und Wirtschaftsleben kann man die Bestimmungen über das Patentwesen noch als einigermaßen erträglich bezeichnen. Nicht, daß diese Bestimmungen frei von großen und schweren Härten namentlich für einzelne Industriekreise gewesen sind, wohl aber zeigen sie im großen und ganzen eine gewisse Mäßigung — namentlich wenn man berücksichtigt, daß die Siegerstaaten auch auf dem Gebiete des Patentrechts versucht haben, ihre wirklichen oder vermeintlichen Interessen den deutschen Interessen vorzugehen zu lassen. Wiederum im Gegensatz zu vielen anderen Abschnitten des Friedensvertrages hatten die deutschen beteiligten Kreise, unterstützt durch geschicktes und schnelles Arbeiten der Behörden, Gelegenheit, sich zu dem ersten Entwurf zu äußern und manche Härten darin abzumildern.

Nach dem Kriege war das Patentwesen von Grund auf wieder aufzubauen, und man muß anerkennen, daß in der verhältnismäßig kurzen Zeit, die seitdem verflossen ist, sehr vieles geleistet worden ist, indem Reichstag, Reichsjustizministerium und Patentamt, von wenigen Fällen abgesehen, in enger Fühlung mit den beteiligten Kreisen zusammen arbeiteten. Man muß die Zähigkeit bewundern, mit der sich der Gedanke des Schutzes des geistigen Eigentums aufrecht erhalten und immer wieder durchgesetzt hat, und es ist erfreulich, zu sehen, wie die große internationale Einrichtung des Unionvertrages die Kriegsstürme überdauert hat und durch alle die Wirren der Nachkriegszeit, in der der Krieg auf dem Wirtschaftsgebiete fortgeführt wurde, gestärkt und gefestigt hindurchgegangen ist. Vor kurzem hat erst in Holland eine von fast allen beteiligten Staaten beschickte Konferenz stattgefunden, die, wenn sie auch an teilweise recht wünschenswerten Reformen nicht gerade sehr viel gebracht hat, jedenfalls gezeigt hat, daß der Gedanke der Internationalen Union höchst lebendig ist und von Ländern mit der allerverschiedensten Gesetzgebung und Auffassung über Patentrecht vertreten wird.

Zahllose internationale Vereinbarungen und deutsche Gesetze und Bestimmungen sind nach dem Kriege entstanden, um die Kriegsschäden zu heilen und das Patentwesen wieder in Gang zu bringen. Es ist hier nicht der Ort, um eine vollständige Aufzählung davon zu geben, doch seien das wichtige Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Krieg betroffenen Eigentumsrechte (Berner Abkommen vom 30. September 1920), die amerikanische Nolan Act, das sich anschließende deutsche Gesetz zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vom 6. Juli 1921, sowie das Gesetz betreffend eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten usw. vom 27. April 1920 hier erwähnt.

Die Bestrebungen gingen darauf aus, Kriegsschäden insbesondere nach vier Richtungen hin zu heilen; einmal die Rückgabe der von feindlichen Regierungen beschlagnahmten Patente herbeizuführen, dann die Neu anmeldung von Patenten auch dann noch zu ermöglichen, wenn die ursprünglichen Unionsfristen abgelaufen und in der Zwischenzeit Publikationen erfolgt waren, sowie wegen nicht erfolgter Gebührenzahlung verfallene Patente wieder aufleben zu lassen, und endlich bestehende Patente, die infolge des Krieges eine Unterbrechung ihrer Ausnutzung haben erfahren müssen, in ihrem Lauf zu verlängern.